

## Haftpflicht-Vertragsbedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung

### Risikobeschreibung

- A. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in der Eigenschaft als privater Tierhalter.

Reit- und Zugtiere gelten nicht als Weidevieh im Sinne des § 4 Ziff. I 5 AHB.

- B. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht
1. des Hüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist;
  2. aus Schäden durch ungewollten Deckakt;
  3. aus Flurschäden durch Reit- und Zugtiere.

- C. Voraussetzung für die Gewährung von Versicherungsschutz im Rahmen der Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde ist, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften bezüglich der Haltung und Züchtung von Hunden am Wohnort des Versicherungsnehmers durch den Versicherungsnehmer/Tierhalter eingehalten werden.

Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch „Kampfhunde“ sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

Ab sofort besteht kein Versicherungsschutz mehr für folgende Hunderassen und deren Kreuzungen mit anderen Hunden:

- American Staffortshire Terrier
- Bullterrier
- Pitbull
- Staffordshire Bullterrier
- Bandog
- Tosa-Inu
- Bullmastiff
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Rhodesian Ridgeback
- Dobermann
- Rottweiler

- D. Eingeschlossen ist abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB die gesetzliche Haftpflicht aus im europäischen Ausland vorkommenden Schadenereignissen. Die Leistung des Versicherers erfolgt in EURO.

Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.